Infoblatt

<u>Abschluss und Berechtigungen in der Ausbildungsvorbereitung am Ende des Schuljahres</u>

Regelfälle

- Beschlussrichtlinie in der Jahresnotenkonferenz am Ende des Schuljahres:
    - **Abschlusszeugnis der Ausbildungsvorbereitung** erreicht **(Fall A)**, wenn
        - alle Fächer mind. 4 oder
        - AV-BGK 4 und 1 x 5 mit Ausgleich 1 x 3 oder
        - AV-BGK 4 und 1 x 6 (NICHT Mathe oder Deutsch) mit Ausgleich 1 x 2 oder 2 x 3
    - Sonst: **Abgangszeugnis und weitere Prüfung auf HSA. HSA** erreicht **(Fall B)**, wenn
        - höchstens 1 x 5 mit Ausgleich 1 x 3 oder
        - höchstens 2 x 5 (NICHT Deu UND Mat) mit Ausgleich 1 x 2 oder 2 x 3 oder
        - höchstens 1 x 6 mit Ausgleich 1 x 2 oder 2 x 3
    - Sonst: **Abgangszeugnis ohne HSA (Fall C)**
- HSA-Feststellungsvermerk in den **Fällen A und B**: „Dieses Zeugnis schließt die mit dem Hauptschulabschluss verbundenen Berechtigungen ein.“
    - **Fall A**: bei Abschlusszeugnissen Vermerk im Zeugniskopf
    - **Fall B**: bei Abgangszeugnissen Vermerk unter Zeugnisbemerkungen
- Bei nicht erfolgreicher Ausbildungsvorbereitung ohne HSA (**Fall C**) ist eine Wiederholung möglich, aber nicht automatisch vorgesehen. Für die Wiederholung erfolgt eine erneute Anmeldung durch die Schülerin / den Schüler mit erneuter Prüfung der Aufnahme!